



BGV AKTUELL

Newsletter der Baugewerblichen Organisationen

BAUGEWERBEVERBAND
SCHLESWIG-HOLSTEINWIRTSCHAFTSVERBAND
BAU-NORD E.V.

INHALT

Arbeitsrecht

➤ Kollegenhilfe im Baugewerbe: Die Bundesagentur für Arbeit (BA) hat eine neue Fachliche Weisung zum Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG) veröffentlicht

Die BA hat neue Fachliche Weisungen zum AÜG veröffentlicht, die wir in der **Anlage** zur Kenntnis beigefügt haben. Die Fachliche Weisung geht auf die besonderen Konstellationen des Baugewerbes bei der **Kollegenhilfe** ein. Inhaltlich hat die BA ihre Rechtsauffassung zum virtuellen Einsatz von Zeitarbeitnehmern in Deutschland angepasst. Auch hier sind Fallgestaltungen denkbar, die die Belange von Baubetrieben betreffen können:

Nach der Interpretation aus der bisherigen Fachlichen Weisung vom 15. Oktober 2024 konnte auch eine rein virtuelle Tätigkeit aus dem Ausland der Erlaubnispflicht unterliegen, wenn die Arbeitsleistung für einen deutschen Entleiher erbracht wird. Das bedeutete, dass Modelle wie der „Employer of Record“, bei denen Arbeitnehmer im Ausland beschäftigt und an deutsche Unternehmen verliehen werden, stärker in den Fokus der Kontrollbehörden rückten und Bußgelder drohten.

Seit 01. Oktober 2025 gibt es eine neue Fachliche Weisung zum AÜG und die Bundesagentur für Arbeit erkennt jetzt wieder das Territorialitätsprinzip an. Die Vorschriften der §§ 1 ff. AÜG finden grundsätzlich nur dann Anwendung, sofern ein sog. hinreichender Inlandsbezug nach Deutschland gegeben ist. Auszug aus der Fachlichen Weisung - Seite 8 und 9:

„Räumlich beschränkt sich der Geltungsbereich der Erlaubnispflicht des AÜG nach dem Territorialitätsprinzip auf die Bundesrepublik Deutschland. Das AÜG kommt zur Anwendung, wenn der Verleih hinreichenden Inlandsbezug aufweist. Dies bestimmt sich in erster Linie nach dem Sinn und Zweck des AÜG. [...] Der Verleiher sitzt im EU/EWR-Ausland (oder einem Drittstaat). Der Entleiher sitzt in Deutschland. Der Leiharbeitnehmer bleibt im EU/EWR-Ausland (oder einem Drittstaat) und wird ausschließlich online für Entleiher in Deutschland tätig, ohne auch nur einmal nach Deutschland zu reisen, um dort zu arbeiten. Der Erlaubnisvorbehalt des § 1 Abs. 1 S. 1 Erlaubnispflicht erstreckt sich mangels ausreichenden Inlandsbezugs nicht auf diese Fälle. Höchstrichterliche Rechtsprechung liegt zu diesen Konstellationen bislang nicht vor.“

Anlage: Fachliche Weisung Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG)



2025-10-01_BA_Fac
hliche_Weisungen_